

# Gerichtszeitung



Das Wesen unsrer Gasse, Gerechtigkeit unsrer Zeit.

Zeitschrift

für

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

H. Köppler.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr.

Monatlich.....7½

incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:

C. G. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)

Sparwaldbrück Nr. 1.

Berlin, Dienstag den 14. März.

**Inhalt:** Inland. Berlin. Kriminalgericht Schwurgericht: Münzfälschung. — Diebstahl. — Deputationen: Zwei Anklagen wegen Betrugs. — Vorsätzliche Beschädigung fremden Eigenthums. — Unterschlagung. — Zwei Anklagen wegen Diebstahls. — Kreis Schwurgericht: Vorsätzliche Körperverletzung eines Menschen, die dessen Tod zur Folge hatte. Provinzen: Potsdam.

Berliner Polizei-Chronik.

Feuilleton: Ein geheimnißvoller Doppelmord. (Fortsetzung.)

## Inland.

Berlin, den 13. März.

### Kriminalgericht.

#### Schwurgericht.

Die bereits mehrmals vor dem Schwurgericht zur Verhandlung angehängte Anklage gegen den Farmer Peitmann aus Amerika wegen Anfertigung und Verbreitung falscher preussischer Darlehnskassenscheine ist auch heute noch nicht zu Ende geführt worden. Die Aufhebung des Termins erfolgte auf Antrag des Verteidigers, welcher eine wesentliche Beschränkung der Verteidigung darin fand, daß ein Hauptbelastungszeuge aus Bremen nur im Wege der Requisition vernommen und nicht vielmehr zu dem heutigen Termine persönlich vorgeladen worden, ferner darin, daß zu dem heutigen Termine noch mehrere Belastungszeuge vorgeladen worden, wovon dem Angeklagten gar keine Kenntniß gegeben worden, diesem also die Gelegenheit, Gegenanträge formiren zu können, abgeschnitten worden war. Der Gerichtshof erachtete die vom Verteidiger angeführten Gründe für durchgreifend und beschloß deshalb, trotz des Protestes des Herrn Staats-Anwalts die Aufhebung des heutigen Termins.

Die Verhandlung soll indes, wie vom Herrn Vorsitzenden mitgetheilt wurde, noch in diesem Monate stattfinden.

Zur Verhandlung stand demnächst noch an, die Anklage gegen den bereits zweimal wegen Diebstahls bestrafte Arbeiter Joseph Schimanski wegen neuen schweren Diebstahls. Der Angeklagte wurde beschuldigt, am Morgen des 4. Januar d. Jrs. von dem unverschlossenen Flure des Hauses Mohrenstraße 25, ein dem Kaufmann Thoms gehöriges Faß mit Pflaumenmost in Gemeinschaft mit einer zweiten, bisher nicht ermittelten Person entwendet zu haben.

Obgleich er noch im Besitze des Fasses betroffen wurde, so leugnete er doch, daß er bei der Wegnahme des Fasses eine diebische Absicht gehabt. Zu seiner Rechtfertigung führte er an, daß er von seinem unbekanntem Begleiter beauftragt gewesen, das Faß fortzutragen. Diese höchst unwahrscheinliche Behauptung war nicht geeignet, das Verdict auf Schuldig abzuwenden und traf den Angeklagten deshalb eine 5jährige Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf dieselbe Dauer.

**Zweite Deputation. 11. März.** Vor derselben stand heut der Büchercommissiönär Carl Heinrich Ewald Dufedann, unter der Anklage vielerlei Betrügereien, die er sich gegen Studierende hat zu Schulden kommen lassen.

Dem Studenten von Neuf sollte er eine Anzahl von Byron's Werken verschaffen und gab ihm dieselbe ein Exemplar einer älteren Ausgabe, das er besaß, zum Umtausch. Dufedann verkaufte dies Werk und verwendete das Geld in seinen Nutzen.

Vom Studenten Braunberger erhielt er 2 Thlr. zum Ankauf eines corpus juris, vom Studenten Hansen 4 Thlr. zur Anschaffung verschiedener Bücher, der Student von Salmuth gab ihm 2 Thlr., wofür er ihm

Kleist's Erbrecht ankaufen sollte, Student Beusel 1 Thlr., Student Mertens 1 Thlr. zu mehreren Schulbüchern, Student Metz 1 Thlr. zu Gerbers deutschem Privatrecht, Student Neuhaus 1 Thlr. zu demselben Werk, Student Köster 1 Thlr., Student Banson 1 Thlr. zu Müllers Physik, Student Gebel 2 Thlr. zu Kilians Geburtshilfe.

Diese 15 Thlr. verwendete der Angeklagte in seinen Nutzen und keine der genannten Personen erhielt eines der bestellten und versprochenen Bücher, die sie so unvorsichtig gewesen waren, im Voraus zu bezahlen.

Dufedann ist aller dieser Betrügereien geständig und wurde zu sechs Monaten Gefängniß und 100 Thlrn. Geldbuße oder noch zwei Monaten Gefängniß verurtheilt.

Die unverheiratete Marie Fried. Luise Seeger lag bei der verheirateten Knebel in Schlafstelle. Am Tage nach ihrem Anzuge bei der Knebel ließ sie sich von dieser einen Korb nebst einem Topf unter dem Vorgeben, sie wolle damit nach dem Markt gehen und sich von ihrem Vater, der Bauer sei, verschiedene Lebensmittel holen.

Die Seeger verkaufte Korb und Topf und kehrte nicht mehr zur Knebel zurück. Es stellte sich aber auch heraus, daß sie gar keinen Vater mehr hat.

Sie ist geständig und wurde mit vier Monaten Gefängniß und 50 Thlr. Geldbuße oder noch einem Monat Gefängniß belegt.

Der ehemalige Briefbote Carl Friedrich Schröder, 38 Jahre alt, hat folgende Betrügereien verübt, über die wir schon früher einmal Andeutungen gegeben haben.

Am ersten Weihnachtstage befand sich Schröder in der Barbierstube des Barbiers Küger hieselbst, Alte Schönhauserstraße Nr. 10, wo außer ihm noch eine Anzahl anderer Personen waren. Schröder gab vor, er wolle hier eine Person erwarten, der er ein Billet zu der im Noabier-Zellengefängniß bevorstehenden Hinrichtung des Raubmörders Holland verschaffen habe. Im Laufe des Gesprächs mit den Anwesenden gab er sich für einen Gefangenwärter vom Thurm Nr. 3 in dem gedachten Gefängniß aus, und Niemand setzte darin Mißtrauen, da er die Dienstmütze eines Gefangenwärtlers trug.

Einige unter Kügers Kunden ersuchten ihn, er möge ihnen doch auch dergleichen Einlaßkarten zu der Hinrichtung Hollands verschaffen, die nach seiner Behauptung am Freitag nach Weihnachten stattfinden sollte und Schröder versprach ihnen, er werde ihnen Billets dazu verschaffen. Küger und der Anstreicher Kobisch gaben ihm, um sicher zu gehen, ein kleines Angeld, Küger 5 Sgr. und Kobisch 2½ Sgr.

Beide wurden aber sehr bald inne, daß sie es mit einem Betrüger zu thun gehabt hatten, denn es erfolgte weder die Hinrichtung Hollands, noch ließ sich der Billetverkäufer wieder blicken.

Dieser hatte sich unterdeß eine andere Person zum Opfer ausersehen, nämlich die unverheiratete Marie Knebel, die für die Braut des wegen Raubmords verurtheilten Zengschmiedes Lücke galt. Dieselbe condamnirte zu jener Zeit im Friedrich-Wilhelms-Hospital, wo ihr begab sich Schröder und grüßte sie angeblich im Namen Lückes, der sie durch ihn ersuchen ließ, sie möge ihm doch etwas Geld schicken. Mitleidig gab ihm die Knebel 10 Sgr., um dem Lücke dafür Tabak zu kaufen.

Nach einiger Zeit kam Schröder wiederum zu der Knebel unter der Vorspiegelung, Lücke ließe sie um etwas Geld ersuchen. Er habe Gelegenheit gehabt, mit ihm zu sprechen, da er ihn vom Zellengefängniß aus nach

der Stadtvoigtei gebracht habe und abermals gab ihm die Knebel 5 Sgr.

Zum dritten Male kehrte Schröder darauf zurück und bat nochmals die Knebel um Geld für Lücke und erzählte ihr bei dieser Gelegenheit, daß er für die ihm zuletzt gegebenen 5 Sgr. dem Lücke Butterbrot, Schinken und Bier habe geben lassen. Die Knebel gab ihm nochmals 5 Sgr., ersuchte ihn diesmal aber, sie fernerehin zufrieden zu lassen, da sie nichts mehr hören wolle.

Dieser Betrügereien ist Schröder geständig, und wurde, da mildernde Umstände in den geringen Betrugsobjekten anerkannt und zugelassen wurden, nur zu dreimonatiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

**Dritte Deputation. 11. März.** Der Glasermeister August Albert Theodor Vogel steht unter der Anklage der vorsätzlichen Beschädigung fremden Eigenthums.

Der Anklage nach ist das Sachverhältniß folgendes.

Im Monat Dezember v. J. kam der Maler Müller zu dem in der Krausenstraße wohnhaften Tischlermeister und Besizer eines Möbelmagazins Prestel, um hier Rahmen und Spiegelglas zu kaufen. Müller traf hier den Angeklagten, der ein langjähriger Freund von ihm ist und der gleichfalls hieher gekommen war, um Spiegelglas zu kaufen. Müller kaufte elf Rahmen und mehrere Spiegelgläser, Vogel zwei Spiegelgläser, die er mit Müllers zusammen verpacken ließ, um sie sich später von diesem abzuholen. Beide entfernten sich zusammen von Prestel und schlugen den Weg nach Müllers Wohnung, Artilleriestraße Nr. 3 ein. Auf dem Dönhofsplatz bemerkte Vogel, daß es seinem Freunde Müller sauer wurde, die Rahmen zu tragen und so bot er sich denn an, dieselben zu tragen, worauf Müller auch einging. So gelangten sie, nachdem sie unterwegs verschiedene Schnäpshen genossen hatten bis zur Simonsbrücke. Vogel soll auf dem Wege dahin die Rahmen bald auf diese, bald auf jene Schulter geworfen und sie dadurch so total ruinirt haben, daß nur das Holz noch brauchbar, die Vergoldung aber durchaus zerstört war. Auf der Simonsbrücke soll er dem Müller die Rahmen hingeworfen haben und fortgegangen sein, worauf Müller sich mit den Sachen, darunter auch die beiden Spiegelgläser, die dem Angeklagten gehörten, nach Hause begab. Hier angelangt, hielt sich Müller nicht lange auf, sondern ging gleich wieder fort, um einen Gang in der Nachbarschaft zu machen. Während dieser Zeit kam Vogel in Müllers Wohnung und verlangte von der Frau Müller und dem mitgegenwärtigen Gipsfigurenhändler Heese seine Spiegelgläser. Da die Müller nichts davon wußte, daß dem Vogel wirklich zwei der mitgebrachten Gläser gehörten, so verweigerte sie ihm die Herausgabe derselben und vertröstete ihn bis zur Rückkehr ihres Mannes, der nicht lange auf sich warten lassen werde. Vogel war aber hiermit nicht einverstanden, sondern zog die Gläser, die er in einiger Entfernung stehen sah, aus der Verpackung hervor und soll dabei aus Muthwillen die Müllerschen Gläser dadurch bedeutend beschädigt haben, daß er mit den fünf Nägeln seiner einen Hand das auf der Rehrseite des Spiegelglases befindliche Quecksilber theilweise abtratte. Als man an der Wegnahme der Gläser verhindern wollte, so er hörten und warf sie auf die Erde, wo sie in tausend Stücke zerbrachen.

Vogel stellt heut die Sache ganz anders dar und sagt ungefähr Folgendes:

— Mein Herr, Sie ja eben gehört haben, das bestätige ich durchaus für keine Richtigkeit. Ich ging mit Herrn Müller, der mein langjähriger Freund ist, nach Hause. Unterwegs tranken wir ver-

schiedene Kleinen (?). Als wir auf der Simonsbrücke waren, packte mich Herr Müller plötzlich beim Krage...

Der Hr. Präf. Ohne daß vorher Streit zwischen Ihnen gewesen wäre?

Angekl. Ohne allen Streit. — Ich kann es mir nicht anders denken, als daß er plötzlich verückt wurde oder den Koller kriegte.

Der Maler Müller, der in seiner Anklage eben so ausführlich, wie sein Freund Vogel ist, erklärt, daß er seinen langjährigen Freund, mit dem er in der That unterwegs einige Kleine (!) genossen hat als einen Mann kennt...

Das Ende vom Liede ist, Müller's Schaden, so gering er ihn auch immer aus Rücksicht auf die unangenehme Lage seines langjährigen Freundes veranschlagen mag, beträgt zwischen 20 — 24 Thaler.

Müller giebt ferner zu, es sei ganz gut möglich, daß sein langjähriger Freund aus Versehen das Quecksilber abgetraht haben kann, als er seine Spiegelgläser herabnahm...

Der Angeklagte versichert wiederholt, daß er nicht absichtlich weder die Rahmen beschädigt, noch die Spiegelgläser zertrümmert und spricht die Ueberzeugung aus, daß er ungeachtet dieser allerdings unangenehmen und kostspieligen Folgen auch ferner noch der Freund seines Freundes sein wird.

Der Gerichtshof sprach den Glasmeister Vogel von der gegen ihn erhobenen Anklage frei.

Sitzung vom 13. März. Der Kaufmann Sigmund Rosenberg, einer jener Berliner Wechselcommissionsäre, die Wechsel für Andere verkaufen, das Geld einstecken und hinterher sagen, sie haben sie gekauft...

Rosenberg wurde zu einem Jahre Gefängniß, Verlust der Ehrenrechte und einjähriger Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt.

Fünfte Deputation. 10. März. Im Monat November und Dezember v. J. wurden den Besitzern von Grundstücken zwischen dem Landsberger- und Königschore zu verschiedenen Malen des Nachts Kartoffeln, Kohlrüben und andere Früchte, welche zur Ueberwinterung in Erdgruben verwahrt lagen, entwendet, ohne daß es möglich war, die Diebe zu ergreifen.

- 1) der Arbeitsbursche Friedrich Wilhelm Müller, 18 Jahre alt, bereits im Jahre 1846 wegen Diebstahls mit 5 Ruthenhieben bestraft
2) der Arbeitsbursche Adolph Carl Gerlich, 19 Jahre alt
3) der Arbeitsmann Johann Dan. Lange, 21 Jahre alt
4) der Arbeitsmann Johann Wendt, 23 J. alt, letztere drei bisher noch nicht bestraft.

Lange wurde nämlich eines Tages in Besitz eines Sacks mit Kohlrüben betroffen, über deren Erwerb er sich nicht glaubhaft ausweisen konnte, und die Kopin auf Vorlegen als die seinigen anerkannte.

Im heutigen Termine zur mündlichen Verhandlung wiederholen sämtliche Angeklagten ihr früheres Geständniß, nach welchem Lärm die Gelegenheit zu den Diebstählen nachgewiesen; sie die gemeinschaftliche Verübung in der Art verabredet hätten, daß drei von ihnen die Gruben mittelst Spaten und Hacken, die sie sich verschafft, öffnen, der vierte aber Wache halten sollte...

Der Gerichtshof erachtete sie indeß auch in diesem Falle des Diebstahls für schuldig und verurtheilte sämtliche Angeklagte, obschon sie bisher zum Theil noch völlig unbescholten waren, oder doch nur sehr geringe Strafen erlitten, jeden zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe.

Obchon das neue Strafgesetzbuch Diebstähle an Kindern verübt, zu den schwereren zählt, und mit besonders harter Strafe, Zuchthaus bis zu zehn Jahren ahndet, so ist dieselbe bisher doch nicht geeignet gewesen, grade diese Art von Diebstählen zu hindern.

Eine Anklage dieser Art wider die unverehelichte Meyritz war auch am 10. d. M. Gegenstand der Verhandlung der fünften Deputation.

Am 23. November pr. kam die Angeklagte zu der Petristraße Nr. 6 wohnhaften Wittwe Greiner, die mit ihrer kleinen achtjährigen Tochter Auguste in größter Armuth lebt. Als sie sich gegen Mittag wieder entfernen wollte, hat sie die Greiner, ihre Tochter mitnehmen zu dürfen, was diese auch nach anfänglichem Weigern bewilligte.

Der Gerichtshof sprach das Schuldig über die Angeklagte aus und verurtheilte sie, obschon sie wegen Diebstahls noch nicht bestraft war, mit Rücksicht darauf, daß sie mit der größten Lieblosigkeit das Kind in einem demselben völlig unbekanntem Stadttheile an einem späten Abende aussetzte, und aus Habgucht einer armen Wittwe das fast einzige werthvolle Kleidungsstück entwendete, zur Hälfte der gesetzlich zulässigen Strafe, 5 Jahre Zuchthaus u. 5 Jahre Polizeiaufsicht.

Kreisgericht. Sitzung vom 13. März. Vor den Geschwornen stand heut der Jäger Ernst Wilhelm Viele 42 Jahr alt, aus Müdersdorf, unter der Anklage vorfälliger Körperverletzung, die den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt hat.

Am 1. Juni v. J. spät Abends wurde der Angeklagte benachrichtigt, daß der Schuhmacher Krause, die Sabomsky'sche Eheleute und die Wittwe Jahn sich in die Müdersdorfer Forst begeben hätten, um hier Bohnenstangen zu stehlen. Viele begab sich sofort an Ort und Stelle und stellte sich hier an. Es mechte zwischen 9 und 10 Uhr sein, als er mehrere Personen, die jeder eine starke Parthie Bohnenstangen trugen, aus der Forst kommen sah.

Viele den Krause angeschrien und gleich darauf nach ihm geschossen, ihn auch im rechten Schenkel getroffen haben, in Folge welcher Verwundung Krause am 16. Juni v. J. Nachmittags 6 Uhr verstarb.

Der Angeklagte Viele erklärte sich heut auf Befragen des Herrn Präsidenten, Kammer-Gerichtsrath Vogel für nichtschuldig und gab auf Befragen das Sachverhältniß folgendermaßen an:

Krause habe, als er ihn angerufen, die Bohnenstangen nach ihm geworfen, würde ihn auch damit getroffen haben, wäre er nicht noch rechtzeitig bei Seite gesprungen. Darauf sei Krause auf ihn gestürzt, habe ihn vor die Brust gepackt und als er einige Schritte zurückgewichen, habe sich sein Gewehr zum Gebüsch festgehalten und sei zufällig losgegangen, ohne daß er irgend etwas dazu gethan noch die Absicht gehabt habe, es loszulassen.

Den Sabomsky und den verstorbenen Krause bezeichnet er als Personen, die stets zusammen Holz gestohlen hätten, und habe Krause eine zweimonatliche Festungstrafe verbüßt, weil er sich gegen den Ortsvorsteher thätlich vergangen habe.

Der Angeklagte hat in Lübben bei den Jägern gedient, besitzt die besten Zeugnisse und ist Inhaber der Denkmünze und der Dienstauszeichnung dritter Klasse. Er steht im Communaldienst, indem er die Forst der Gemeinde Müdersdorf beaufsichtigt und ist auf das Holzdiebstahlsgesetz verurtheilt.

Bevor der Herr Präsident auf das Nähere der Thatfachen einging, untersucht er und stellt fest, ob Viele zum Gebrauch der Waffen im Forstschutzdienst ermächtigt gewesen.

Das Gesetz vom 31. März 1837 (über den Gebrauch der Waffen bei Forstverwandlungen) bestimmt ausdrücklich, daß königliche und Communal-Forstbeamte nur in zwei Fällen Gebrauch von den Waffen machen dürfen, nämlich:

- 1) Wenn ein Angriff auf sie unternommen oder ihnen damit gedroht wird, und
2) wenn die auf der That Betroffenen sich der Anhaltung oder Festnahme widersetzen, in diesem Falle jedoch nur, wenn sie mit Aexten, Messern, Knütteln u. bewaffnet sind.

Forstbeamte, die von ihren Fieb- und Schußwaffen Gebrauch machen, müssen jedoch im Dienstanzuge und mit dem Dienstabzeichen versehen sein.

Interimistisch entlassenen Jägern, die auf Versorgung dienen, d. h. sich zum 20jährigen Dienst gemeldet haben, steht bedingungsweise das Recht zu, von ihren Waffen in den gedachten Fällen Gebrauch zu machen.

Communalbehörden, die von solchen entlassenen Jägern Gebrauch machen wollen, müssen dies der vorgesetzten Polizeibehörde anzeigen, die nach ihrem Ermessen dem in Dienst genommenen Jäger nach Umständen den Gebrauch der Waffen erlauben oder verbiethen kann.

Im vorliegenden Falle war der Landrath des Niederbarnimischen Kreises derjenige Beamte, bei welchem jene Erlaubniß eingeholt werden mußte. Nach der von ihm amtlich zu den Akten ertheilten Auskunft, nimmt der gedachte Landrath an, daß Viele diese Erlaubniß nicht gehabt, da weder er, noch die Müdersdorfer Ortsbehörde darum eingekommen und er sie den Angeklagten nicht erteilt habe.

Auf Befragen erklärte der Angeklagte, er sei nicht in dem Glauben gewesen, von den Waffen Gebrauch machen zu dürfen, er sagt aber gleich darauf, er habe sich berechtigt gehalten, von den Schußwaffen Gebrauch zu machen.

Der Hr. Präf. Wie kam es, daß das Gewehr losging?

Angekl. Als Krause auf mich loskam und ich vor ihm zurückwich, spannte ich den Hahn auf und war so, daß er es hörte, um ihn dadurch zu schrecken. Krause hücte sich wiederholt und schien es mir, als hätte er dies, um Steine anzulangen, die neben ihm auf der Erde lagen und damit nach mir zu werfen. Als er abermals auf mich losging, retirirte ich rückwärts in's Gebüsch und mag Krause sechs bis sieben Schritte von mir ab gewesen sein.

Der Hr. Präf. Wie kommt es aber, daß der Schuß des Gewehrs, welches Sie links hatten, den vor Ihnen stehenden Krause am rechten Schenkel verletzte?

Angekl. Das mag wohl in der gebückten Stellung Krause's seine Ursache haben. Ich trug das Gewehr wagerecht und hielt die Hand vor dem Hahn.

Der Hr. Präf. Die Zeugen sagen übereinstimmend...

mend, sie hätten gesehen, daß Sie das Gewehr auf den Krause anlegten? Die Leute müssen das doch gesehen haben, namentlich die Jahn.

Angell. Die Jahn kann dies gar nicht gesehen haben, da sie gleich zu Anfang fortlief und zwar in solcher Eile, daß sie einen ihrer Schuhe verlor, den sie erst andern Tages weit entfernt von dem Blase wieder fand, wo sie sich Abends vorher mit ihren Bohnenstangen besah.

Der Hr. Präsid. Auffällig ist es, daß der Schuß gerade den traf, der mit Ihnen im Streite war?

Angell. Die Anderen waren zu weit entfernt. Der Herr Präsident verliest hierauf ein Urtheil der Rittersdorfer Ortsbehörde, das sehr originell ist. Dasselbe bescheinigt nämlich in demselben,

„daß der Krause ein überberichtigter Holzdieb ist, der schon zu verschiedenen Strafen verurtheilt wurde und daß sie die Ueberzeugung hat, daß wenn Viele den Krause nicht unschädlich gemacht, dieser ihn so zu Gericht haben würde, daß man ihn (den Viele) nach Hause geschleppt hätte, wie sie Krause nach Hause schleppten.“

Der Hr. Präsid. Was für ein Gewehr hatten Sie?

Angell. Eine alte Doppellunte, die ich im Jahre 1849 gekauft habe.

Der Hr. Präsid. Wie war dieselbe geladen? Angell. Ich hatte den einen Lauf mit einem halben Schuß geladen.

Der Hr. Präsid. Was nennen Sie einen halben Schuß?

Angell. Ich hatte nur 15 Körner Entenspross geladen, während ich sonst immer 50 Körner lade.

Der Hr. Präsid. Weshalb hatten Sie nur 15 Körner geladen?

Angell. Ich that dies zu meinem Schutze für den Fall, daß ich überfallen würde.

Der Hr. St.-Anw. Liemann. Wie kommt es, daß Sie heut Angaben über den Ort der That machen, die von Ihren früheren ganz abweichen? Sie behaupten nämlich heut, Sie hätten den Krause getroffen, als er aus dem Walde kam, sich also am Rande des Letztern befand; früher haben Sie davon nichts gesagt, obgleich Sie drei bis vier Mal darüber verhört worden sind?

Der Angeklagte schweigt.

Der mitgegenwärtige Gerichtsdeputirte, welcher an Ort und Stelle die Zeugen verhörte und die Ocularinspektion vornahm, bezeugt, der Angeklagte habe ihm wiederholt damals gesagt, daß es in der Mitte eines drei Schritte breiten Weges in der Höhe (im hohen Holz) gewesen, wo der Schuß gefallen.

Der Schuhmacher Krause starb am 16. Juni und zwar in Folge des zu seiner Wunde hinzugetretenen Brandes, wie die Sachverständigen, Kreisphysikus Dr. Thimmell und Dr. Höpner bekunden. Nach dem von ihnen gegebenen Gutachten befand sich im rechten Oberschenkel eine 2 1/2 Zoll lange und 1 1/2 Zoll breite brandige Wunde, in welcher mehrere Knochen splitter steckten. Der rechte Oberschenkel war sehr beweglich und der Knochen gebrochen. Beide Sachverständige sind der Meinung, daß der Krause hätte gerettet werden können, wenn bei Zeiten die Amputation erfolgt wäre. Eine Zusammenheilung des Knochens war nicht denkbar. In der Wunde steckten zehn Sprosskörner.

Der Dr. Mittag aus Rittersdorf und der Dr. Grubel aus Straußberg wurden beide zu dem Kranken geholt, kamen auch jeder einmal, erlunbigen sich aber sogleich, wer bezahlen würde? und als sie hörten, daß schwerlich gezahlt werden würde, lehrte keiner von ihnen zurück. Der Dr. Mittag verordnete kalte Umschläge, der Dr. Grubel, den man nachträglich um ein Rezept ersuchte, verweigerte dies ohne Zahlung. Es klingt fast ungläubhaft und dennoch bekunden die Zeugen Jahn und ihr Sohn dies! Der Lehnshulze (Schulze des Orts) kimmerte sich auch nicht weiter um ihn und so starb der Unglückliche aus Mangel an jeglicher ärztlichen Hilfe.

Die Sadowsky'schen Eheleute erzählen den Hergang der Sache ganz abweichend von der Art und Weise, wie ihn der Angeklagte hinstellt.

Sie bekunden, Krause habe sich nur gebückt, um die Schleife von dem Strick, welche die Bohnenstangen zusammenhielt und die er sich Behufs des Transports derselben, über den Kopf um die Schultern gelegt, wieder über den Kopf zu ziehen, um sich so von den Stangen zu befreien. Sie hörten, wie der Angeklagte den Krause anschrte: halt, wer sind Sie? Sie sind Krause! und in demselben Augenblick fiel auch der Schuß. Sie haben beide gesehen, daß er das Gewehr auf Krause anlegte und abdrückte. Krause stürzte darauf nieder und rief:

— Sadowsky, meine Knochen sind mir kurz und klein geschossen.

Der Sadowsky wollte dem Krause, von dem er

nicht weit entfernt war, zu Hilfe kommen, allein seine Frau widerrieth ihm dies, da der Jäger (Viele) ein doppelläufiges Gewehr habe. Sie ergriffen beide die Flucht, sahen aber noch, daß die verwitwete Jahn ihre Schuhe auszog und sich verbroch.

Die Zeugin Jahn, welche zugiebt, mit dem verstorbenen Krause 12 Jahre lang dasselbe Zimmer bewohnt zu haben, sagt im Allgemeinen aus, was bereits die Sadowsky'schen Eheleute bekundet haben.

Viele schrie zweimal: Ihr seid Krause! und gleich ging auch das Gewehr los. Ob er dasselbe auf Krause angelegt und abgedrückt hat, weiß sie nicht, da sie so in Schrecken und Angst gewesen, daß sie darauf nicht Acht gegeben. Sie wiu in Ohnmacht gefallen, und erst um halb 4 Uhr Nachts zu sich gekommen sein.

Keiner der genannten drei Zeugen hat gesehen, daß sich Krause zur Wehre gesetzt oder dazu Miene gemacht habe.

Der Hr. Präsid. (zur Zeugin Jahn). Können Sie das beschwören, was Sie hier ausgesagt haben?

Zeugin Jahn. Ja, det kann ich beschwören, so hoch, wie Sie verlangen.

Dies war ras Resultat der Beweisaufnahme.

Die Geschwornen sprachen nach zweistündiger Berathung das Nichtschuldig aus.

Verdamm. v. A. März. Anklage gegen den Maurergesellen Riez aus Wader wegen Mißhandlungen seiner Ehefrau, in Folge deren der Tod derselben eingetreten war. Riez, der 12 Jahre lang mit seiner Frau verheiratet war, soll ein dem Spiele und Trunke ergebener Mensch sein, und er soll im trübsenen Zustande seine Frau oft geprügelt haben. Auch am 31. August v. J. fand eine solche Scene zwischen den Eheleuten statt. Zwei Zeugen, der Arbeitsmann Müller und Dachdeckerlehrling Schäfer sahen an diesem Tage, wie Riez seine Frau unter dem Ausruf der Worte: „Hund, ich schlage dich tod“, fortwährend mit beiden Fäusten auf den Kopf schlug, bemerkten auch gleich darauf, wie die Frau aus der Hausthür flog und auf die Straße stürzte. Schon am Abend desselben Tages klagte die Riez über Kopfschmerzen, konnte aber am 1. und 2. Sept. noch ihren häuslichen Arbeiten nachgehen, am 3. Sept. legte sie sich indessen zu Bett, am 5. September wurde zuerst ein Arzt herbeigeholt und am 8. September starb sie. Der Leichnam wurde am 11. September gerichtlich obduirt. Es fand sich, daß die Riez an einer Gehirnentzündung gestorben war und die Gerichtsärzte waren in ihrem Gutachten der Meinung, daß die Gehirnentzündung als eine Folge der erlittenen Mißhandlungen zu betrachten sei. Deshalb wurde der Angeklagte verhaftet und in Anklagestand versetzt.

Er erklärt, daß er mit seiner Frau stets in Frieden gelebt, daß zwar kleine Streitigkeiten, nie aber Thätlichkeiten vorgekommen seien. Seine Frau sei nicht recht arbeitsam und wirtschaftlich gewesen, dies wäre auch die Veranlassung des am 31. August entstandenen Streites; seine Frau habe ihn zuerst an den Haaren gezogen und er habe ihr dann eine Ohrfeige gegeben, aber sie nicht mit den Fäusten auf den Kopf geschlagen. Sie habe noch nach diesem Vorfall gearbeitet, namentlich an demselben Nachmittage im Weinberge ihres Vaters noch viele Pfäumen gegessen und Wasser darauf getrunken. Nach einigen Tagen sei sie bettlägerig krank geworden und am 8. Septbr. gestorben. Daß die Gehirnentzündung, an der seine Frau nach dem Gutachten der Ärzte gestorben, in Folge von Schlägen entstanden sei, sei unmöglich, denn seine Frau sei von ihm nicht geschlagen worden.

Als Zeugen wurden zuerst der Vater der Verstorbenen, Mißher Schmerzbier, vernommen. Dieser bezeugt, daß Riez ein roher, lüderlicher und dem Trunke ergebener Mann sei, der seine Frau oft geprügelt habe. Die schon erwähnten beiden Zeugen Müller und Schäfer bekunden, daß sie gesehen hätten, wie Riez am 31. August auf seinem Hausflur seine Frau mit beiden Fäusten mehrmals auf den Kopf geschlagen habe. Die Hebamme Beerbaum und der Dr. Winte wurden über den Verlauf der Krankheit der Riez vernommen. Beide sind erst 2 Tage vor dem Tode zur Riez gerufen und haben dieselbe damals schon vollkommen hoffnungslos gefunden. Die beiden Gerichtsärzte Dr. Neumann und Stolte hatten ihr Gutachten in dem heut verlesenen Obductionsbericht dahin abgegeben, daß, da andere Schädlichkeiten nicht vorhanden, die Gehirnentzündung als eine Folge von erlittenen Mißhandlungen anzusehen sei.

Bei diesem Gutachten blieb der Dr. Stolte stehen, während der Dr. Neumann dasselbe dahin modificirte, daß auch andere mitwirkende Ursachen die Gehirnentzündung herbeigeführt haben könnten, daß die Schläge eine Gehirnerschütterung, wenn auch nur in geringem Grade herbeigeführt, und daß diese die erste Ursache der Entzündung geworden sei. Vom Angeklagten war über die Todesursache, der frühere Stadtphysikus Dr. Philippi vorgeschlagen. Dieser erklärte, daß im vorliegenden Falle nach seiner Ansicht bestimmt anzunehmen sei, daß keine Gehirnerschütterung, sondern nur eine Reizung des Gehirnes stattgefunden habe. Daß die Riez an Gehirnentzündung gestorben, sei nach den Obductionsberichten unabweislich, und es sei auch möglich, daß eine Gehirnent-

zündung in Folge von Schlägen entstehen könne, daß dieselbe im vorliegenden Falle daraus wirklich entstanden sei, könne man aus den Ergebnissen der Obduction unmöglich annehmen. — Nach Vernehmung der Sachverständigen erfolgte noch die Vernehmung einiger Defensionalzeugen, die das gut: Einvernehmen der Riez'schen Eheleute mit einander bekundeten.

Der Staatsanwalt beantragte demnach das Schuldig der Mißhandlungen, hielt aber selbst nicht für erwiesen, daß der Tod Folge der Mißhandlungen gewesen sei. Der Defensor schloß sich diesem Antrage an, verlangte aber noch die Stellung einer Frage auf mildernde Umstände.

Die Geschwornen sprachen das Schuldig in Bezug auf die Mißhandlung, nahmen aber nicht für erwiesen an, daß der Tod Folge der Mißhandlung gewesen sei, wohl aber nahmen sie an, daß mildernde Umstände vorhanden seien. Der Hr. Staatsanwalt beantragte aus §. 187 des Strafrechts 20 Thlr. Geldstrafe, eventualiter 1 Woche Gefängniß, der Defensor beantragte, die Strafe durch den Untersuchungsarrest für verbüßt zu erachten. — Angeklagter war seit Oktober v. J. verhaftet.

Da nach §. 187 beim Vorhandensein mildernder Umstände Geldstrafe erkannt werden dürfte, solche aber nicht durch Gefängniß für verbüßt erachtet werden konnte, so trat hier der Fall ein, daß der Angeklagte durch die Annahme mildernder Umstände schlechter wegkommen mußte, denn ohne diese hätte auf Gefängnißstrafe erkannt und diese eben durch den Untersuchungsarrest für verbüßt angenommen werden können. Zu Gunsten des Angeklagten wandte der Gerichtshof aus dem Ergebnis der Verhandlung selbst den §. 183 an, welcher lautet: „Wenn leichte körperliche Verletzungen oder Mißhandlungen auf der Stelle erwidert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Theile oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere Strafe oder gar keine Strafe eintreten zu lassen“ und erkannte für Recht, daß Riez der vorsätzlichen Mißhandlung zwar schuldig, deshalb aber mit Strafe zu verschonen sei.

### Polizei-Chronik.

In einer der lehtvergangenen Nächte ist schon wieder ein höchst verwegener Einbruch bei einem Landprediger auf einem Dorfe etwa eine Meile von Berlin entfernt, verübt worden. Es ist dieses nunmehr der dreizehnte Einbruch dieser Art im Laufe des Winters. Jedemfalls liegt hier die Thätigkeit einer Diebeshande vor, welche auf dem Lande selbst in der Umgegend von Berlin ihren Sitz hat. Die Diebe haben diesmal sogar zwei Mauern eingeschlagen und außer Kleidungsstücken namentlich eine Menge Fleischvorräthe gestohlen.

Auch hier in Berlin ist vorgestern Abend ein bedenkender Diebstahl mit einer eigenthümlichen Dreistigkeit ausgeführt worden. Ein Paar schlichte Bürgerleute erhielten einen Brief, in welchem ihnen von einem unbekanntem Freunde zwei Billets zum königstädtischen Theater als ein Beweis besonderer Aufmerksamkeit zugesendet wurden. Die guten Leute ließen sich wirklich verleiten, von diesen Billets Gebrauch zu machen. Als sie am Abend nach gewöhnlicher Vorstellung zurückkehrten, fanden sie aber ihre ganze Wohnung förmlich ausgeräumt vor. Diese Art des Diebstahls ist wirklich eine Neu.

Zwei Arbeitsleute wurden vor einigen Tagen von einem Schutzmann angehalten, als sie mit einem Handwagen voll Eisenstangen und Schloßwerkzeug das Thor passiren wollten, weil sie sich über den Zweck ihrer Fahrt nicht recht ausweisen konnten. Eine nähere Recherche hat ergeben, daß diese ganze Ladung Eisen aus einer in der Vorstadt belegenen Fabrik von Arbeitern gestohlen war.

In den öffentlichen Blättern findet man täglich eine große Menge Anpreisungen zu verkaufender Gegenstände und verneimt überall sind zugleich die Preise der Waaren dabei vermerkt und zwar gewiß mit gutem Grunde, denn der Geldpunkt ist nun einmal und vorzugsweise in der jetzigen gedrückten Zeit ein wesentlich entscheidender Faktor der menschlichen Willensbestimmung. Bei der Anzeige valant werdender Wohnungen findet man dagegen ein ganz entgegengesetztes Verfahren, denn bei diesen gehört es zu den Ausnahmen, wenn neben der Beschreibung der Lokalität auch noch die Angabe des Mietpreises der Wohnung eine Stelle findet. Es läßt sich dafür ein vernünftiger Grund kaum denken, wenn man nicht etwa die Scheu vor einer möglichen, jedenfalls aber sehr unbeträchtlichen Mehrausgabe an Inseritionsgebühren als solchen gelten lassen will. Es kommen zur Mietzeit gewiß täglich hunderte solcher Fälle vor, wo Miethlustige Wohnungen in Augenschein nehmen und deshalb oft sehr weite Wege machen, ohne sie zu miethen, weil ihnen der Mietpreis zu theuer ist und dieser erst an Ort und Stelle zu erfahren war. Wären sie von der Höhe des Mietpreises unterrichtet worden, so würde ihnen der oft weite Weg zu dem Vermiether und dem zeitigen Inhaber der zu vermietenden Wohnungen eine wenig angenehme Belästigung erspart werden. Wenn man erwägt, daß es ohnehin ein sehr unerfreuliches Geschäft ist, Wohnungen suchen zu müssen, so glauben wir im allseitigen Interesse zu handeln, wenn wir an dieser Stelle einen Uebersand der Befestigung empfehlen, der wohl schon von jedem hiesigen Einwohner empfunden worden und über den man sich zwar vielfach beklagt, der gleichwohl aber noch nicht zum Gegenstand einer die Abhilfe bezweckenden Veröffentlichung gemacht worden ist.

Am 21. v. M. wurde der Buchbindergehilfe R., 25 Jahre alt, seitens der dritten Armen-Kommission zur Charité gesandt, und liegt er zur Zeit wegen Rückenmarkserweichung in einem hoffnungslosen Zustande darnieder. Um seinen Leiden ein Ende zu machen, brachte er sich am 8. d. M. Abends mit einem Messer vier Stiche in die linke Brust und

Wir erlauben uns die Frage an die Staatsanwaltschaft, ob ein solches Verfahren Seitens beider Aerzte und der Ortsobrigkeit vor dem Gesetz sich rechtfertigen läßt? D. Red.

einen Schnitt in den rechten Arm bei, und hat der dadurch herbeigeführte Blutverlust seine Kräfte so erschöpft, daß sein baldiges Ableben zu erwarten steht.

Der Burische C., 14 Jahre alt, bei der Mutter wohnhaft, wurde am 9. d. M., Vormittags, in der Krautgasse von dem frei umherlaufenden, mit einem Mantelford versehenen Dieb und des Handelsmanns K. durch die Jacke in den rechten Oberarm gestochen, so daß sich zwei blutende Wunden zeigten.

Am 8. d. M., Abends 6 1/2 Uhr, gerietten in dem Schaufenster des Kaufmanns und Zeugwaarenhändlers P. dadurch, daß eine Schnur der dort brennenden Gasflamme zu nahe kam, fast sämtliche dort ausgehängte Waaren in Brand. Zwei hinzugeeilte Feuerwehrcorps rissen die brennenden Zeugwaaren herunter und verhinderten so ein weiteres Umfingreifen des Feuers. Der angerichtete Schaden wird seitens des H. auf einige 80 Thlr. angegeben.

Am 10. d. M. Nachmittags brannte in einem Hause der Alexandrinenstraße eine Partie Hobespäne und Bretter. Das Feuer wurde, ohne daß Feuerlärm entstand, gedämpft. Dasselbe war durch Unachtsamkeit beim Reintochen entstanden.

Dem ehemaligen Schlächtermeister B., 31 Jahre alt, slog am 10. d. M. beim Holzhaufen auf dem Hofe eines Grundstücks der Blumenstraße dadurch, daß er aus Versehen auf eine gegogene Waschleine schlug, die Art gegen die Stirn und brachte ihm einen so heftigen Schlag bei, daß er eine 1 Zoll lange Wunde davon trug und besinnungslos zu Boden fiel.

In der Niederlage des Destillateurs K. entstand heut früh dadurch Feuer, daß der Hausknecht K., welcher mit Auffüllen von Spiritus beschäftigt war, den auf dem Fasse befindlichen Trichter umstieß, der Spiritus auslief und durch die an dem Fasse hängende Lampe entzündet wurde. Schaden hat das Feuer nicht angerichtet, nur hat sich der K. beim Wegnehmen der Lampe die linke Hand verbrannt.

Am 8. d. M., Abends, bemerkte man im berliner Circus-Theater, in welchem der Cyprianen-Besitzer Raffes jetzt seine Vorstellungen giebt, einen starken Gasgeruch. Bei näherer Untersuchung fand man, daß der große Fahn des Kronenleuchters, aus welchem durch 38 Oeffnungen das Gas austritt, mißmäßig durch rucklose Hand geöffnet war. Durch Umsicht des zufällig anwesenden Gasbefehlsungs-Inspectors Stempel und durch den Umstand, daß die Gasflammen in den oberen Räumen des Circus nicht brannten, ward ein Brandunglück verhütet.

Am 9. d. M., Vormittags, brannte die umweit Reindorf auf der Daldorfer Feldmark gelegene große Scheune des Gutsbesizers Thun zu Doldorf mit sämtlichen darin befindlichen Vorräthen nieder. Das Feuer scheint absichtlich angelegt zu sein.

Feuilleton.

Ein geheimnißvoller Doppelmord.

(Fortsetzung.)

Das Hinterzimmer hat zwei Fenster, das eine vollständig sichtbar, wogegen das Untertheil des anderen durch das Kopfende der auf dem Zimmer stehenden Bettstelle, welche dicht daran steht, verdeckt ist.

Das Erstere war von innen fest verschlossen gefunden; Niemand vermochte es aufzuschließen. Links im Rahmen desselben war ein großes Loch gehohlet, worin ein Nagel bis an den Kopf gesteckt war. Am anderen Fenster fand man dasselbe, und der Versuch, das Fenster aufzuheben, mißlang gleichfalls.

Danach war die Polizei fest überzeugt, daß die Mörder nicht durch diese Fenster entkommen seien, weshalb man auch das Herausziehen der Nägel und Oeffnen der Fenster für überflüssig ansah.

Meine Besichtigung — sagte Allard — war genauer als die der Polizei, weil es einzig und allein darauf ankam, und ich wußte, daß hier alle anscheinenden Unmöglichkeiten, als in der Wirklichkeit nicht vorhanden, erwiesen werden mußten.

Die Verbrecher sind aus einem der beiden Fenster entflohen, sie konnten deshalb dieselben nicht auf die Weise verschlossen haben, wie sie verschlossen gefunden wurden. Und doch waren sie verschlossen; sie mußten sich also selbst verschließen können.

Die Wichtigkeit dieser Folgerung veranlaßte mich — so debucirte Allard — zu dem Versuch, den Nagel herauszuziehen und den Fensterschieber zu heben.

Vergeblich war alle von mir angewendete Mühe und Kraftanstrengung; der Nagel widerstand allen Versuchen. Und jetzt war ich überzeugt, daß eine geheime Feder darin stecken mußte, die ich denn auch nach sorgfältigem Nachsuchen wirklich entdeckte. Ich drückte sie nieder und erhob den Fensterschieber nicht, indem ich mich mit der ersten Entdeckung begnügte, steckte den Nagel wieder in die Oeffnung und betrachtete ihn genau. Die Untersuchung ergab, daß Jemand; der aus diesem Fenster hinausstieg, es nicht wieder hätte schließen können, die Feder würde eingesprungen sein, der Nagel war aber nicht wieder hineinstecken.

Es mußten daher die Verbrecher durch das andere Fenster hinausgekommen sein.

Ich stieg auf den Strohsack in der Bettstelle, entdeckte sogleich die Feder an dem Fensterschieber, drückte sie nieder und fand sie von derselben Beschaffenheit wie die andere. Der darin befindliche Nagel war gleichfalls wie der am andern Fenster; allein, als ich ihn anfaßte, hatte ich den Kopf und ein etwa ein Viertelzoll langes Stück zwischen meinen Fingern, während der übrige Theil des Nagels in dem Bohrloche blieb. Der Bruch war alt, die Ränder rostbedeckt, dem Anschein nach in Folge eines Hammerschlages, der das Kopfende des Nagels halb in die Vorderseite des unteren Fenstertheils

getrieben hatte. Jetzt steckte ich das Kopfende in die Oeffnung, drückte an der Feder und hob vorsichtig das Fenster auf; aber der Kopf blieb in dem Loch stecken und ging mit in die Höhe. Als ich das Fenster wieder geschlossen hatte, steckte der Nagel anscheinend unverletzt an seiner Stelle.

Das Geheimniß war enthüllt: der Mörder war durch das Fenster hinter dem Bette entkommen. Es war von selbst herabgesunken oder mit Absicht geschlossen worden, und die Feder eingeschnappt; die Polizei hatte das Zurückhalten durch diese Feder für das des Nagels und deshalb jede fernere Untersuchung für unnötig gehalten.

Die Art und Weise, wie der oder die Verbrecher hinabgestiegen, ist die zweite zu erörternde Frage. Um diese zu beantworten hatte mir die Besichtigung des Gebäudes von außen einen Fingerzeig gegeben.

In einer Entfernung von über 4 Fuß von dem Fenster befindet sich die Stange eines Blitzableiters; von dieser konnte Niemand das Fenster erreichen. Indes bemerkte ich, daß die Fensterladen von eigenthümlicher Construction waren. In Form einer gewöhnlichen Thür, 3 1/2 Fuß breit, ist ihre untere Hälfte mit einem Rattengitter versehen, und bietet Gelegenheit zum Festhalten mit den Händen dar. Der zu dem Fenster am Kopfende des Bettes gehörige Laden mußte, wenn er bis ganz an die Mauer zurückgeschlagen ward, der Stange bis auf 2 Fuß nahe kommen, und mit Anwendung eines außergewöhnlichen Grades von Gelenkigkeit und Muth war das Fenster von der Stange aus leicht zu erreichen.

Freilich gehörte dazu ein außergewöhnlicher Grad von Behendigkeit zum Erfolge dieses schwierigen Unternehmens.

Diese außergewöhnliche Gelenkigkeit bringe ich mit der eigenthümlichen und rauhen oder kreischenden und ungleichmäßigen Stimme in Verbindung, und Sie sehen, daß ich von der Frage des Herauskommens zu der des Eindringens in das Hinterzimmer übergegangen bin.

Hierzu kommen die Fragen: Warum hatte der Dieb nicht die besten Kleider aus den Laden des Secretärs, warum nicht alle genommen? Warum hatte er 400 Francs in Gold liegen lassen, um sich mit einem Paeten Kleidungsstücke zu beschweren? Denein macht sich der merkwürdige Mangel an einem Beweggrund bei diesem so merkwürdig grausamen Morde bemerklich. Werfen wir nunmehr einen Blick auf die Mordthat selbst! — Ein Mädchen ist mit den Händen erwürgt und kopfabwärts in einen Schornstein hinaufgeschoben.

Solche Mordthat wendet kein gewöhnlicher Mörder an; namentlich fällt Keinem eine solche Verfügung über die Leiche des Opfers ein; sie ist mit unseren Ideen von menschlichem Handeln ganz unvereinbar. Man bedenke zudem die ungeheure Kraft, die erforderlich war, einen menschlichen Körper eine solche Oeffnung hinauf so gewaltsam zu stoßen, daß die vereinte Anstrengung mehrerer Personen ihn nur mit Mühe herabzuziehen vermochte.

Im Kamin lagen dicke Locken, sehr dicke von grauem Menschenhaar, mit den Wurzeln ausgerauft, woran Ueberbleibsel der Kopfhaut hingen, ein sicherer Beweis für die Kraftanwendung bei diesem gewalthätigen Angriff. Der alten P'Esparay war nicht nur die Kehle durchschnitten, sondern der Kopf geradezu vom Rumpfe getrennt. Die starken Quetschungen an ihrem Körper sind, nach Aussage der beiden Aerzte, durch ein stumpfes, breites Instrument zugefügt, und in soweit sind beide Herren im vollkommensten Recht: das stumpfe Instrument war offenbar kein anderes als das Steinpflaster im Hofe, worauf das Opfer aus dem Fenster an der Bettstelle niedergestürzt war.

Nimmt man hierzu noch die seltsame Anordnung im Zimmer, so sind wir so weit gekommen, die Ideen einer erstaunlichen Gelenkigkeit, einer übermenschlichen Stärke, einer grausamen Brutalität, eines Mordes ohne Beweggrund, einer der Menschheit unbedingt fernliegenden Groteskheit dieser schrecklichen Vorgänge und einer Stimme, deren Laute den Ohren von Angehörigen verschiedener Volkstämme ausländisch vorkamen und jeder bestimmten oder verständlichen Silbenbildung ermangelte, mit einander verbinden zu können.

Welches Resultat geht daraus hervor? Welcher Eindruck ist dadurch auf Ihre Phantasie gemacht? fragte mich Allard.

Bei dieser Fragestellung überließ es mich mit eifriger Kälte.

Ein Wahnsinniger, ein Rasender hat die That verübt, aus einem nahegelegenen Irrenhause entflohen? rief ich aus.

Nicht ganz unpassend in mancher Hinsicht ist Ihre Ansicht — entgegnete Allard. Aber die Stimme eines Wahnsinnigen, selbst in dem äußersten Grade der Paroxysmen paßt nicht zu der beschriebenen eigenthümlichen Stimme.

Betrachten Sie dazu diesen kleinen Haarbüschel, den ich zwischen den krampfhaft geschlossenen Fingern der alten P'Esparay hervorgezogen habe! Wie kommt er Ihnen vor? —

Ich stuzte beim Anblick des Haarbüschels. Es war kein menschliches Haar!

Meine Behauptung war nicht, daß es das sei — nahm Allard wiederum das Wort. Doch bevor wir uns darüber entscheiden, widmen Sie der kleinen Skizze hier auf dem Papier, die ich entworfen, Ihre Aufmerksamkeit. Sie stellt eine Abbildung der „dunsten Flecken und tiefeingegrabenen Spuren von Fingernägeln am Halse der Camille P'Esparay“ vor, von denen in den Zeugenaussagen die Rede ist, und welche die beiden Aerzte als „eine Reihe von braungelben Flecken, die offenbar Fingereindrücke sind“ bezeichnen.

Versuchen Sie Ihre Finger zu gleicher Zeit auf diese Flecken hier auf dem Papier zu legen. Ein jeder von den Fingern der mordenden Hand hat, vielleicht bis zum Tode des Opfers, die schreckliche Stellung, in welcher er ursprünglich sich einsetzte, behauptet; von Ausgleiten ist keine Spur bemerkbar.

Unter dessen hatte er ein Papier aus der Seitentafel hervorgezogen und es auf dem vor uns stehenden Tische ausgebreitet.

Ich machte den Versuch, die Flecken auf dem Papier mit meinen Fingern zu bedecken; allein es gelang nicht.

Wahrscheinlich machen wir den Versuch nicht recht — fiel er ein. Das Papier ist auf dem flachen Tische ausgebreitet; der menschliche Hals hat dagegen Cylindrische Form. Hier ist ein Stück Holz von ungefährem Umfange des Halses. Legen Sie das Papier um dasselbe, und erneuern dann den Versuch.

Ich that, wie er gesagt; aber die Schwierigkeit war noch größer. Das sind nicht die Spuren einer menschlichen Hand — sagte ich.

Er nahm ein Buch vom Tische, schlug es an einer bezeichneten Stelle auf und reichte es mir mit den Worten:

Lesen Sie hier diese Stelle in Cuviers Naturgeschichte! — Die Stelle im Buche enthielt eine weitläufige anatomische und allgemein beschreibende Schilderung des großen, gelben Drangutang der ostindischen Inselwelt, dessen Riesengröße, ungeheure Stärke und Gelenkigkeit, gepaart mit grimmiger Wildheit und Nachahmungstrieb, die dieser Klasse von Säugethieren eigen, allgemein bekannt sind.

Ich begriff nunmehr alle Schrecken des Verbrechens an den beiden Gemordeten.

Es stimmte die Beschreibung der Finger im Buche genau mit der Skizze überein.

Ich erkenne — rief ich erstaunt aus — das war ein Drangutang, der diese Fingereindrücke hervorbringen konnte. Auch der Haarbüschel von braungelbem Haar ist übereinstimmend mit dem des Thieres nach Cuviers Schilderung. Indes nach wie vor vermag ich nicht die Umstände des grausigen Geheimnisses zu enträthseln und zu fassen; besonders da man zwei Stimmen im Streit mit einander vernahm, deren Eine sonder Zweifel die eines Franzosen war.

Sie haben Recht — entgegnete mein Freund. Den Ausdruck: Mon Dieu schreiben fast sämtliche Zeugen dieser Stimme zu. Einer derselben bezeichnete die Worte ganz richtig als einen Ausdruck des Vorwurfs oder der Vorstellung, und deshalb baue ich auf diese beiden Worte insbesondere die Hoffnung einer vollkommenen Lösung des Räthfels.

Ein Franzose hat hiernach also um den Mord mitgewußt. Er war aber möglicher — oder vielmehr wahrlich ungeschuldig an der Blutschuld. Der Drangutang kann ihm entflohen sein; er kann ihm bis auf jenes Hinterzimmer nachgesetzt sein. Indes mag er unter den obwaltenden Umständen, die ihm die Geistesgegenwart genommen haben müssen, ihn nicht wieder eingefangen haben; das Thier ist noch auf freiem Fuße.

Doch ich will alle diese Vermuthungen nicht weiter verfolgen. Ist der Franzose wirklich, wie ich vermuthete, ungeschuldig an der Mordthat, so wird ihn die Annonce, welche ich gestern Abend auf unserm Wege von dem Hause in der Morguestraße nach unserer Wohnung im Bureau der Zeitung „Monde“ abgab, veranlassen; uns zu besuchen. Jenes Journal vertritt die Handelsinteressen und wird von Seelenten viel gelesen.

Er reichte mir eine Nummer jener Zeitung, worin folgende Anzeige stand:

**Eingefangen**  
im Boulogner Gehölze am frühen Morgen des . . . (Tag des Mordes), ein sehr großer gelbbrauner Drangutang der borneoschen Art. Der Eigenthümer, der ein zu einem maltesischen Schiffe gehöriger Seemann ist, kann denselben, wenn er das Thier kennbar zu beschreiben weiß und Futter- und Bewahrungskosten berichtet, Nr. . . Rue de Faubourg St. Germain im dritten Stockwerk wieder zurück erhalten.

Wie erkannten Sie den Besizer des Thieres für einen Seemann eines Schiffes von Malta? — fragte ich erstaunt.

Ich erkannte ihn wohl als solchen — erwiederte Allard — ich bin dessen gewiß. (Schluß folgt.)